



Landgericht Berlin

Im Namen des Volkes

Urteil

Geschäftsnummer: 27 O 832/10

verkündet am : 22.03.2011

D. [REDACTED]
Justizobersekretärin

In dem Rechtsstreit

des Herrn S. [REDACTED] J. [REDACTED]
[REDACTED], 1 [REDACTED] Wien,
Österreich,

Klägers,

- Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte [REDACTED],
[REDACTED], 5 [REDACTED] Koblenz,-

g e g e n

den Herrn Prof.Dr. V. [REDACTED] K. [REDACTED]
Gedenkstätte Buchenwald, Direktion Haus 2,
9 [REDACTED] Weimar,

Beklagten,

- Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte [REDACTED],
[REDACTED], 2 [REDACTED] Hamburg,-

hat die Zivilkammer 27 des Landgerichts Berlin in Berlin-Charlottenburg, Tegeler Weg 17-21,
10589 Berlin, auf die mündliche Verhandlung vom 22.03.2011 durch den Vorsitzenden Richter am
Landgericht M. [REDACTED], die Richterin am Landgericht M. [REDACTED] und den Richter Dr. H. [REDACTED]

f ü r R e c h t e r k a n n t :

1.

Die Klage wird abgewiesen.

2.

Die Kosten des Rechtsstreits hat der Kläger zu tragen.

3.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Dem Kläger wird nachgelassen, die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 Prozent des zu vollstreckenden Betrages abzuwenden, sofern nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 Prozent des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

I. Tatbestand

Der 1941 in Krakau geborene Kläger wurde mit seiner jüdischen Familie von den Nationalsozialisten in Konzentrationslager verschleppt. Seine Mutter und Schwester wurden in Auschwitz ermordet; er kam 1943 gemeinsam mit seinem Vater in das Konzentrationslager Buchenwald. Im September 1944 sollte auch der Kläger nach Auschwitz transportiert werden; sein Name befand sich unter der Nummer 200 auf einer Transportliste, hinsichtlich deren weiteren Inhalt auf die in Kopie vorgelegte Anlage K 1 Bezug genommen wird. Um den Transport zu verhindern, wurde von Häftlingen des KZ dem Kläger mittels einer Spritze in der Typhusabteilung des Häftlingskrankenreviers künstlich sehr hohes Fieber beigebracht. Der Kläger wurde daraufhin nicht nach Auschwitz transportiert; sein Name wurde auf der Transportliste gestrichen und durch **W. B.**, einen damals 16 Jahre alten Sinto-Jungen, ersetzt. Nach der Befreiung von Buchenwald ging der Kläger mit seinem Vater nach Krakau zurück und wanderte schließlich 1949 nach Israel aus.

Im Jahr 1958 erschien der Roman „**Nach dem Ende**“ des ehemaligen Buchenwald-Häftlings **B. A.**, der Schicksal und Rettung eines Kindes durch politische Häftlinge in Buchenwald darstellt. Das Buch erreichte eine Millionenauflage, wurde in mehrere Sprachen übersetzt, 1963 verfilmt und war Pflichtlektüre in allen DDR-Schulen. Im Jahr 1964 wurde der Kläger als das von **A.** im Roman beschriebene „Kind von Buchenwald“ in Israel ausfindig gemacht und in die DDR eingeladen, wo umfangreich über ihn berichtet wurde (Anlage B 1). Der Kläger lebte anschließend bis 1972 in der DDR. Er wurde zu DDR-Zeiten in der Nationalen Mahn- und Gedenkstätte Buchenwald als das Vorbild der Kinderfigur in dem Roman „**Nach dem Ende**“ namentlich benannt. 1987 gab der Kläger das Buch „**M. B.**“

der Bericht des Z... Z... heraus. Es handelt sich um einen Bericht seines Vaters über die Zeit in Buchenwald und die Rettung des Klägers. Hinsichtlich des weiteren Inhalt wird auf die Anlage B 3 Bezug genommen.

Der Beklagte ist seit 1994 Direktor der „Stiftung Gedenkstätten Buchenwald und Mittelbau-Dora“ in Weimar Buchenwald, die aus der damaligen Nationalen Mahn- und Gedenkstätte Buchenwald der DDR hervorgegangen ist. Stiftungszweck ist unter anderem, die Gedenkstätten als Ort der Trauer und der Erinnerung an die dort begangenen Verbrechen zu bewahren und die Geschichte der politischen Instrumentalisierung der Gedenkstätten zu Zeiten der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik darzustellen. 1999 eröffnete der Beklagte in der Gedenkstätte Buchenwald eine „Dauerausstellung zur Geschichte der politischen Funktionalisierung der Buchenwald-Erinnerung in der DDR“. Im Eingangsbereich der Ausstellung steht eine Schautafel mit der Überschrift „Leitmotive der Buchenwald-Erinnerung“ mit einer Szene aus dem Film „N...“. Für die Einzelheiten wird Bezug genommen auf die Anlage K 4. Auf der Rückseite befinden sich zwei den Kläger zeigende Fotos aus Buchenwald, zwei Seiten der Transportliste mit dem durchgestrichenen Namen des Klägers, seine Häftlingspersonalkarte (Anlage K 2) und ein Kurzbericht über sein Schicksal (Anlage K 3). Für die Einzelheiten der Rückseite der Schautafel wird Bezug genommen auf die Anlage K 5.

Nach Ausstellungseröffnung kam es zu Auseinandersetzungen zwischen den Parteien. In einem Interview mit dem „Neuen Deutschland“ vom 23./24.10.1999 äußerte der Beklagte: „Die Wahrheit ist, dass S... J... Z... nur gerettet werden konnte, weil an seiner Stelle ein anderes Kind vergast wurde; die Transportliste musste stimmen, aber die Geschichte ist eben deshalb so wunderbar, weil die volle Geschichte verschwiegen wird, und die heißt Opfertausch“. Für den weiteren Inhalt wird Bezug genommen auf die Anlage B 13. Der Kläger veröffentlichte 2005 das Buch „T...“, das sich mit seiner eigenen Geschichte befasst und auch den Beklagten kritisiert. Das Buch enthält neben Fotos und einer Abbildung der Häftlings-Personalkarte des Klägers auch die Abbildung der kompletten Transportliste aus dem KZ Buchenwald nach Auschwitz vom 25.9.1944. Für den weiteren Inhalt wird Bezug genommen auf die Anlagen B 6 bis B 12. Der Kläger unterhält eine Internetseite, für deren Inhalt Bezug genommen wird auf die Anlage B 5. Er nahm 2005 in einer Talkshow des MDR zu seinem Schicksal Stellung und wirkte auch an einer am 13.4.2010 vom MDR ausgestrahlten Dokumentation „Das Buchenwaldkind oder was vom Antifaschismus bleibt“ mit. Der Beklagte äußerte sich in der gleichen Sendung, wobei er in Bezug auf das Schicksal des Klägers wiederum das Wort „Opfertausch“ verwendete. Für die Einzelheiten dieser sowie weiterer Äußerungen des Beklagten über das Schicksal des Klägers wird Bezug genommen auf S. 2 und 3. des Schriftsatzes des Klägers vom 3.3.2011.

Der Kläger ist der Ansicht, sein Persönlichkeitsrecht werde durch die vom Beklagten ständig wiederholte Formulierung, er, der Kläger, sei durch einen Opfertausch gerettet und an seiner Stelle sei ein anderer ins Gas geschickt worden, erheblich verletzt. Der Öffentlichkeit werde suggeriert, er habe den Tod eines Mithäftlings entweder mitverschuldet oder verursacht und sei auf Kosten eines Mithäftlings gerettet worden. Die Äußerungen des Beklagten verschlimmerten seine verfolgungsbedingten psychischen Leiden. Das Schlagwort des „Opfertausch“ stelle eine Beleidigung dar. Der Vorsitzende der Sinti und Roma in Deutschland habe ihn bereits öffentlich mit den Worten „Du bist derjenige, der ausgetauscht worden ist“ begrüßt. Er sei keine Person der Zeitgeschichte; der Beklagte dürfe ihn Jahrzehnte nach seinem Wegzug aus der DDR nicht immer wieder an das Licht der Öffentlichkeit zerrren und anprangern. Für die Veröffentlichung der in der Ausstellung gezeigten Fotos und Dokumente fehle es an der nach dem Thüringer Datenschutzgesetz erforderlichen schriftlichen Einwilligung des Klägers. Sein Verfolgungsschicksal stelle ein höchstpersönliches Rechtsgut dar, über das Dritte nicht ohne seine Zustimmung berichten dürften. Durch die Bildtafel der Ausstellung (Anlage K 4 und K 5) werde er vorgeführt. Der Beklagte habe auch eine an ihn, den Kläger erinnernde Gedenktafel aus der Gedenkstätte Buchenwald entfernen lassen. Die ihm zugefügte Persönlichkeitsrechtsverletzung könne nur durch eine Geldentschädigung von mindestens 5.000 Euro kompensiert werden. Der Beklagte sei für die Anträge zu 1. b) und c) passiv legitimiert, da er als Stiftungsdirektor die persönliche und rechtliche Verantwortung für die Ausstellung trage, zumal er Initiator und „Erarbeiter“ sei. Sein eigenes Buch „T. [REDACTED]“ sei nur eine Reaktion auf die Vorwürfe des Beklagten.

Der Kläger beantragt zuletzt:

Der Beklagte wird verurteilt,

1. es zu unterlassen,

a) über das im September 1944 vom Kläger im Konzentrationslager Buchenwald erlittene Verfolgungsschicksal unter Namensnennung des Klägers unter Verwendung der Worte „Opfertausch“ und/oder „Rettung durch Opfertausch“ und/oder „Praxis des Opfertausches“ und /oder „S. [REDACTED] J. [REDACTED] Z. [REDACTED]“ nach Auschwitz ins Gas geschickt, und von dieser Liste waren im letzten Augenblick zwölf Kinder, Jugendliche heruntergenommen, dafür mussten aber zwölf andere drauf, die Listen mussten stimmen, und/oder „Die Wahrheit ist, dass S. [REDACTED] J. [REDACTED] Z. [REDACTED] nur gerettet werden konnte, weil an seiner Stelle ein anderes Kind vergast wurde: die Transportliste musste stimmen, aber die Geschichte ist deshalb zu

wunderbar, weil die volle Geschichte verschwiegen wird, und die heißt Opfertausch“ wie z.B. in den Fernsehsendungen „Artour“ in mdr aus Juni 2008, „Kulturzeit“ in 3 Sat vom 27. Januar 2009, mdr vom 13.4.2010 oder in der Zeitung „Neues Deutschland“ vom 23./24. Oktober 1999,

in Abhandlungen, Presse-, Fernseh-, Film-, Rundfunk- und elektronischen Medien zu berichten oder berichten zu lassen.

b) die vom Konzentrationslager Buchenwald gefertigte dreiseitige Liste „Transport Auschwitz“ vom 25. September 1944 mit dem Namen des Klägers (Anlage 1), die Häftlings-Personalkarte des Klägers (Anlage 2), das Foto zweier Kinder hinter Stacheldraht mit dem Untertitel „S... J... Z...“ sowie den Bericht über das Verfolgungsschicksal des Klägers mit einer Darstellung der Umstände seiner Rettung im September 1944 (Anlage 3) zu veröffentlichen oder deren Veröffentlichung Dritten zu ermöglichen,

c) die in der Gedenkstätte Buchenwald in der „Dauerausstellung zur Geschichte der politischen Funktionalisierung der Buchenwald-Erinnerung in der DDR“ aufgestellte Bildsäule mit der Aufschrift „Leitmotive der Buchenwald-Erinnerung...“ mit der Abbildung auf der Vorderseite und den Abbildungen der Anlagen 1 bis 3 auf der Rückseite (Anlage 4 und Anlage 5) aufzustellen,

2. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die Klageanträge zu 1 a), b) und c) wird dem Beklagten ein Ordnungsgeld in Höhe von mindestens 250.00.- Euro, ersatzweise Ordnungshaft bzw. Ordnungshaft bis zu sechs Monaten angedroht, zu vollziehen an dem Beklagten.

3. an den Kläger eine Entschädigung, deren Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, mindestens jedoch 5.000 Euro betragen soll, nebst 5 Prozentpunkte Zinsen über dem Basiszinssatz seit dem 1.5.2010 zu zahlen.

Hilfsweise beantragt er,

den Rechtsstreit hinsichtlich der Anträge zu 1. b) und 1. c) an das Landgericht Erfurt zu verweisen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er ist der Ansicht, die Geschichte des Klägers sei in der DDR verfälscht dargestellt und instrumentalisiert worden. Ziel der Ausstellung in der Gedenkstätte Buchenwald sei es, die politische Funktionalisierung des Romans „N. [REDACTED]“ quellengestützt zu rekonstruieren und dessen Bedeutung für Geschichtspolitik und Erinnerungskultur der DDR offenzulegen. Bereits das von dem Kläger veröffentlichte Buch „M. [REDACTED]“ mit dem Bericht seines Vaters verweise auf Seite 61 auf den Austausch von Opfern. Im Kontext der neueren Forschung zu den deutschen Konzentrations- und Vernichtungslagern habe sich der Begriff des Opfertauses etabliert. Dabei gehe es nicht um eine Schuldverlagerung von der SS auf die Häftlinge, sondern um eine Beschreibung von Realität. Nach 1990 sei auch keine Gedenktafel für den Kläger entfernt worden, sondern die neue Informationstafel an der ehemaligen Effektenkammer habe die Geschichte des Klägers in die Gesamtgeschichte der Kinder und Jugendlichen im KZ Buchenwald eingeordnet. Die in der Klage aufgeführten Fotos und Dokumente seien bereits zuvor öffentlich verwendet worden bzw. würden vom Kläger öffentlich verwendet, so dass deren Darstellung in der Ausstellung sowie die namentliche Nennung des Klägers zulässig sei. Der Kläger sei eine Person der Zeitgeschichte. Eine Persönlichkeitsrechtsverletzung liege nicht vor; der Sinngehalt seiner Äußerungen müsse unter Berücksichtigung des vollständigen Zusammenhangs ermittelt werden. Daraus ergebe sich, dass er nie den Eindruck erweckt habe, der damals drei Jahre alte Kläger sei verantwortlich für die Umstände seiner Rettung. Es lege weder eine falsche Tatsachenbehauptung noch eine Schmähkritik vor. Die Anträge zu 1 b) und 1 c) seien mangels Zuständigkeit des Landgerichts Berlin bereits unzulässig. Die vom Kläger angegriffene Ausstellung befinde sich im Eigentum der Stiftung Gedenkstätte Buchenwald Mittelbau-Dora und werde in Weimar gezeigt, so dass er auch nicht passiv legitimiert sei.

Für das weitere Vorbringen der Parteien wird Bezug genommen auf ihre Schriftsätze nebst Anlagen.

II. Entscheidungsgründe

Soweit das Landgericht Berlin zuständig ist, ist die Klage unbegründet. Im Übrigen ist sie auf den Hilfsantrag des Klägers an das zuständige Landgericht Erfurt zu verweisen.

1. Der Antrag zu 1 a) ist unbegründet. Der Kläger hat gegen den Beklagten keinen Anspruch aus §§ 823 Abs. 1, 1004 Abs. 1 S. 2 BGB analog i.V.m. Art. 2 Abs. 1, 1 Abs. 1 GG darauf, es zu

unterlassen, namentlich über sein Verfolgungsschicksal im KZ Buchenwald wie geschehen unter Verwendung des Begriffes Opfertausch zu berichten.

a) Der Antrag ist auslegungsbedürftig. Soweit der Antrag insbesondere unter Berücksichtigung der Antragsbegründung und der Anträge zu 1. b) und 1. c) dahingehend verstanden werden kann, dass sich der Kläger überhaupt gegen seine namentliche Erwähnung durch den Beklagten im Zusammenhang mit seinem Verfolgungsschicksal wendet, ist er aber offensichtlich unbegründet.

aa) Bei personenbezogenen Wortberichten bietet Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG nicht ohne weiteres schon davor Schutz, überhaupt in einem Bericht individualisierend benannt zu werden, sondern nur in spezifischen Hinsichten. Dabei kommt es vor allem auf den Inhalt der Berichterstattung an. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht schützt insoweit freilich insbesondere auch vor einer Beeinträchtigung der Privat- oder Intimsphäre. Des Weiteren schützt es vor herabsetzenden, vor allem ehrverletzenden Äußerungen oder davor, dass einem Betroffenen Äußerungen unterschoben werden, die er nicht getan hat. Ein von dem Kommunikationsinhalt unabhängiger Schutz ist im Bereich der Textberichterstattung hingegen nur unter dem Gesichtspunkt des Rechts am gesprochenen Wort anerkannt, das die Selbstbestimmung über die unmittelbare Zugänglichkeit der Kommunikation - etwa über die Herstellung einer Tonbandaufnahme oder die Zulassung eines Dritten zu einem Gespräch - garantiert. Ebenso wenig beeinträchtigt die personenbezogene Wortberichterstattung privater Presseorgane ohne weiteres das Recht auf informationelle Selbstbestimmung. Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG gewährleistet insbesondere nicht, dass der Einzelne nur so dargestellt und nur dann Gegenstand öffentlicher Berichterstattung werden kann, wenn und wie er es wünscht. Zwar hat das Bundesverfassungsgericht bereits entschieden, dass zum allgemeinen Persönlichkeitsrecht die Befugnis des Einzelnen gehört, selbst zu entscheiden, wie er sich Dritten oder der Öffentlichkeit gegenüber darstellen will und inwieweit von Dritten über seine Persönlichkeit verfügt werden kann. Die dem Grundrechtsträger hiermit eingeräumte ausschließliche Rechtsmacht erstreckt sich aber allein auf die tatsächlichen Grundlagen seines sozialen Geltungsanspruchs. Ob darüber hinaus aus dem Grundrecht aus Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG ein Recht darauf hergeleitet werden kann, nicht gegen seinen Willen zum Objekt bestimmter medialer, die selbst gewählte Öffentlichkeit verbreitender Erörterung gemacht zu werden, ist fraglich. Auf ein solches Recht könnte sich jedenfalls derjenige Grundrechtsträger nicht berufen, der sich in freier Entscheidung gerade der Medienöffentlichkeit aussetzt, (vgl. BVerfG v. 14.9.2010, 1 BvR 6/09 juris Rn. 52 ff.) Der Schutz der Privatsphäre vor öffentlicher Kenntnisnahme entfällt, wenn sich jemand selbst damit einverstanden zeigt, dass bestimmte, gewöhnlich als privat geltende Angelegenheiten öffentlich gemacht werden. Zwar ist niemand an einer solchen Öffnung privater Bereiche gehindert. Er kann sich dann aber nicht gleichzeitig auf

den öffentlichkeitsabgewandten Privatsphärenschutz berufen. Die Erwartung, dass die Umwelt die Angelegenheiten oder Verhaltensweisen in einem Bereich mit Rückzugsfunktion nur begrenzt oder nicht zur Kenntnis nimmt, muss daher situationsübergreifend und konsistent zum Ausdruck gebracht werden. Das gilt auch für den Fall, dass der Entschluss, die Berichterstattung über bestimmte Vorgänge der eigenen Privatsphäre zu gestatten oder hinzunehmen, rückgängig gemacht wird. (vgl. BVerfG v. 15.12.1999, 1 BvR 653/96, juris Rn. 80). Die namentliche Herausstellung einer Person im Rahmen einer berechtigten Berichterstattung setzt, weil der Betroffene für die Öffentlichkeit identifizierbar wird und er dadurch betonter und nachhaltiger der Kritik ausgesetzt wird, aber voraus, dass auch unter Berücksichtigung des Geheimhaltungsinteresses des Betroffenen das Informationsinteresse der Öffentlichkeit überwiegt. Die Nennung des Namens einer Person (ohne deren Einwilligung) ist jedenfalls dann zulässig, wenn für die Mitteilung über die Person ein berechtigtes, in der Sache begründetes Interesse besteht (KG v. 16.3.2007, 9 U 88/06, juris Rn. 19 m.w.N.).

bb) Nach diesen Maßstäben besteht hier an der Person des Klägers ein erhebliches öffentliches Interesse. Mag sein Schicksal auch im früheren Westdeutschland weniger bekannt gewesen und in der DDR nach seinem Wegzug 1972 etwas in Vergessenheit geraten sein, ist es doch gerade angesichts der enormen Verbreitung des Romans „N. [REDACTED]“ von großer zeitgeschichtlicher Relevanz. Das ergibt sich auch daraus, dass bis zur Wende sein Name auch in der damaligen Ausstellung in der Gedenkstätte Buchenwald genannt und er als die dem Roman zugrunde liegende Figur dargestellt wurde. Jedenfalls kann sich der Kläger nicht auf sein Recht auf Anonymität berufen, wenn er selber wie in den von ihm herausgegebenen Büchern über sein Schicksal im KZ Buchenwald berichtet, darüber auf seiner Internetseite schreibt und Medien Interviews zu diesem Thema gibt. Auch hat er jedenfalls Kopien der Original-Dokumente wie Häftlingspersonalkarte und Transportliste, deren Veröffentlichung er dem Beklagten untersagen lassen will, selbst in seinem Buch „T. [REDACTED]“ veröffentlicht. Insoweit hat er seine Privatsphäre im Hinblick auf das von ihm erlittene Verfolgungsschicksal im KZ Buchenwald geöffnet. Die Nennung seines Namens allein verletzt auch keine datenschutzrechtlichen Normen, zumal sein Name allgemein aus öffentlich zugänglichen Quellen bekannt ist. Letztlich geht es dem Kläger wohl auch nicht darum, überhaupt eine Berichterstattung über sein Schicksal zu verbieten; er möchte nur, dass dies nicht so wie durch den Beklagten und die von ihm verantwortete Ausstellung geschieht. Jedenfalls überwiegt das Rechts auf Meinungs- und Wissenschaftsfreiheit des Beklagten aus Art. 5 Abs. 1 S. 1, Abs. 3 S. 1 GG das Rechts des Klägers auf Anonymität. Ein Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Klägers durch die bloße Namensnennung liegt nicht vor.

b) Soweit der Kläger sich konkret gegen von dem Beklagten über ihn verbreitete Äußerungen, insbesondere die Verwendung des Begriffes „Opfertausch“ in Bezug auf seine Zeit im KZ Buchenwald wehrt, verletzen die angegriffenen Äußerungen den Kläger nicht in seinem allgemeinen Persönlichkeitsrecht.

aa) Ob ein rechtswidriger Eingriff in das als sonstiges Recht gemäß § 823 Abs. 1 BGB geschützte allgemeine Persönlichkeitsrecht vorliegt, ist im Rahmen einer umfassenden Interessenabwägung zu ermitteln. Denn bei dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht handelt es sich um einen sogenannten offenen oder Rahmentatbestand, bei denen der Eingriff nicht die Rechtswidrigkeit indiziert, sondern in jedem Einzelfall durch eine Güterabwägung ermittelt werden muß, ob der Eingriff durch ein konkurrierendes anderes Interesse gerechtfertigt ist oder nicht. Erforderlich ist eine Abwägung sowohl auf der Grundlage einer generellen Betrachtung des Stellenwertes der betroffenen Grundrechtspositionen als auch unter Berücksichtigung der Intensität ihrer Beeinträchtigung im konkreten Fall (BGH v. 19.4.2005, X ZR 15/04, juris Rn. 32 m.w.N.). Welche Maßstäbe für diese Abwägung gelten, hängt grundsätzlich vom Aussagegehalt der Äußerung ab, also von deren Einstufung als Tatsachenbehauptung oder Meinungsäußerung. Diese Unterscheidung ist deshalb grundsätzlich geboten, weil der Schutz der Meinungsfreiheit aus Art. 5 GG bei Meinungsäußerungen regelmäßig stärker ausgeprägt ist als bei Tatsachenbehauptungen. Bei Werturteilen ist maßgebend, ob sie als Schmähung, Formalbeleidigung oder Verletzung der Menschenwürde anzusehen und deshalb zu unterlassen sind oder, wenn dies zu verneinen ist, ob sie im Rahmen einer Abwägung dem Persönlichkeitsschutz vorgehen (vgl. BGH v. 5.12.2006, VI ZR 45/05, juris Rn. 14 m.w.N.). Bei Tatsachenbehauptungen hängt die Abwägung in erster Linie vom Wahrheitsgehalt ab. Wahre Aussagen müssen in der Regel hingenommen werden, auch wenn sie nachteilig für den Betroffenen sind, unwahre dagegen nicht (BGH v. 11.3.2008, VI ZR 7/07, juris Rn. 9 ff. m.w.N.).

bb) Nach diesen Maßstäben gilt hier Folgendes: Dass die Äußerungen falsche Tatsachenbehauptungen über den Kläger enthalten, ist weder vorgetragen noch ersichtlich. Auch der Kläger bestreitet nicht, dass an seiner Stelle von der SS ein anderer Name auf die Transportliste nach Auschwitz gesetzt wurde und damit ein anderer Lagerinsasse abtransportiert und vermutlich umgebracht wurde. Der Begriff des „Opfertausches“ stellt eine wertende Beschreibung dieses Vorganges dar. Ob der Begriff glücklich gewählt ist, erscheint zweifelhaft. Zwar wurde von der SS ein Opfer gegen ein anderes Opfer ausgetauscht. Auf die SS bezogen, ist der Begriff sicherlich treffend. Bezieht man den Begriff aber, wie der Kläger, auf die Opfer, ist dies zweifelhaft, da der Begriff „Tausch“ eine freiwillige Mitwirkung an dem Tauschvorgang impliziert, an der es hier gerade fehlt. Vielen geretteten Opfern, jedenfalls aber dem damals drei Jahre alten Kläger, dürfte auch das Bewusstsein gefehlt haben, dass überhaupt ein Tausch vorliegt. Denn er

bzw. sein Vater konnte nicht wissen, ob in dem Fall, dass der Transport des Klägers verhindert werden kann, jemand anderes an seiner Stelle abtransportiert werden würde und um wen es sich dabei handelt. Der Respekt vor dem Schicksal von KZ-Opfern wie dem Kläger, der noch unter heute unter den Folgen seines Aufenthaltes in Buchenwald leidet, gebietet eine Zurückhaltung bei entsprechenden Formulierungen.

cc) Einen rechtlichen Anspruch gegen den Beklagten, diesen Begriff in Bezug auf ihn nicht mehr zu verwenden, hat der Kläger aber nicht, ebensowenig wie hinsichtlich der weiteren beanstandeten Äußerungen. Dabei kann dahin stehen, ob der Begriff „Opfertausch“ wissenschaftlich etabliert ist und wie er aus historischer Sicht zu verstehen ist. Der von dem Beklagten in Bezug auf den Kläger verwendete Begriff „Opfertausch“ überschreitet ebensowenig die Grenze zur unzulässigen Schmähkritik wie die anderen Formulierungen. Der Kläger wird dadurch auch nicht einer unzulässigen Prangerwirkung ausgesetzt. Mit Rücksicht auf seinen den Schutz der Meinungsfreiheit verdrängenden Effekt ist der Begriff der Schmähung eng auszulegen. Eine Äußerung nimmt dann den Charakter der Schmähung an, wenn in ihr nicht mehr die Auseinandersetzung in der Sache, sondern die Diffamierung der Person im Vordergrund steht; sie muss jenseits auch polemischer und überspitzter Kritik in der Herabsetzung der Person bestehen (BVerfG v. 29.7.2003, 1 BvR 2145/02, juris Rn. 12 m.w.N.). Aus keiner der Äußerungen des Beklagten ergibt sich, dass dieser dem Kläger persönlich herabwürdigen oder ihn beschuldigen will, an dem Tod des an seiner Stelle abtransportierten Jungen schuldig zu sein. Letzteres erscheint auch deshalb ausgeschlossen, weil niemand annehmen wird, der damals drei Jahre alte Kläger hätte selbst irgendwie den „Opfertausch“ veranlassen können. Dem Beklagten geht es vielmehr um die historische Aufarbeitung der seiner Ansicht nach in der DDR in Bezug auf den Roman „N[REDACTED]“ betriebenen verfälschenden Darstellung des historischen Geschehens im Lager Buchenwald. Diese Aufgabe ist von dem Zweck der Stiftung Gedenkstätten Buchenwald und Mittelbau-Dora gedeckt, da ausdrücklich die Geschichte der politischen Instrumentalisierung der Gedenkstätten zu DDR-Zeiten darzustellen ist. Insoweit ist es für die Öffentlichkeit gerade im Hinblick auf die Bekanntheit des Romans „N[REDACTED]“ auch von großem Interesse zu erfahren, dass sich die tatsächliche Geschichte des Klägers anders abgespielt hat, als in dem Roman dargestellt, obwohl zu DDR-Zeiten der Roman eher als Tatsachenbericht ausgegeben wurde. Zu diesem der Öffentlichkeit zu vermittelnden vollständigen Bild gehört auch, dass – anders als in dem Roman dargestellt – anstelle des Klägers ein anderer Lagerinsasse nach Auschwitz abtransportiert wurde. Wenn der Beklagte diesen Vorgang als „Opfertausch“ bezeichnet, bewegt er sich in den Grenzen des von Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG geschützten Rechts auf freie Meinungsäußerung, so dass eine Persönlichkeitsrechtsverletzung des Klägers nicht vorliegt.

2. Mangels Persönlichkeitsrechtsverletzung des Klägers hat dieser auch keinen Anspruch auf Zahlung einer Geldentschädigung aus Art. 2 Abs. 1, 1 Abs. 1 GG.

3. Die Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 91, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

M. M. Dr. H.